

Protokoll der 5. Sitzung

Datum Montag, 23. März 2026

Traktanden

Gebührentarif (GebT) - Anpassungen auf den 1. August 2026
Änderung Lehrpersonalgesetz (LPG)
Anpassung neu definierter Berufsauftrag, Vorlage 5966
Beschluss des Kantonsrats vom 2. März 2026
Ergreifung des Gemeindereferendums
Jagdrevier Uetliberg Stallikon II (Nr. 32) - Austritt Kern Fabian

Führung	0
Gemeinderecht	0.0
Erlasse der Gemeinde	0.0.1
Behördenerlasse (Exekutive)	0.0.1.3

G-Nr. 2022-401
44/2026

3 **Gebührentarif (GebT) - Anpassungen auf den 1. August 2026**

Protokollvorgänge: GRB Nr. 148/2017, GRB Nr. 134/2019, GRB Nr. 8/2020, GRB Nr. 106/2020, GRB Nr. 245/2021, GRB Nr. 31/2023, GRB Nr. 26 vom 29. Januar 2024, GRB Nr. 71 vom 22. April 2024, GRB Nr. 86 vom 7. April 2025 und GRB Nr. 145 vom 30. Juni 2025.

Auf Grundlage von Art. 6 Gebührenverordnung (GebVO) hat der Gemeinderat mit Beschluss Nr. 248 vom 7. Dezember 2017 einen Gebührentarif (GebT), gültig ab 1. Januar 2018, erlassen. Der Gebührentarif wird regelmässig überprüft und angepasst, letztmals am 30. Juni 2025.

Die Schulpflege beantragt mit Beschluss Nr. 150 vom 12. März 2026 Tarifierungen im Bereich J Schulwesen, Art. 76 Schulergänzende Betreuung (TaSS) und Ferienhort, gültig ab 1. August 2026.

Art.76 Schulergänzende Betreuung (TaSS) und Ferienhort

Tagesstrukturen (TaSS)

Modul (Zeit):	Preis pro Kind:		
07.00 - 08.05 Uhr	Einzelbuchung pro Tag	Fr.	15.00
	Jahresbuchung pro Tag	Fr.	520.00
07.00 - 08.05 Uhr	Einzelbuchung pro Tag	Fr.	16.00
	Jahresbuchung pro Tag	Fr.	550.00
11.40 - 13.30 Uhr	Einzelbuchung pro Tag	Fr.	31.00
	Jahresbuchung pro Tag	Fr.	1'060.00
11.40 - 13.30 Uhr	Einzelbuchung pro Tag	Fr.	33.00
	Jahresbuchung pro Tag	Fr.	1'100.00
13.30 - 15.05 Uhr	Einzelbuchung pro Tag	Fr.	15.00
	Jahresbuchung pro Tag	Fr.	500.00
13.30 - 15.05 Uhr	Einzelbuchung pro Tag	Fr.	16.00
	Jahresbuchung pro Tag	Fr.	520.00
15.05 - 18.30 Uhr	Einzelbuchung pro Tag	Fr.	35.00
	Jahresbuchung pro Tag	Fr.	1'200.00
15.05 - 18.30 Uhr	Einzelbuchung pro Tag	Fr.	37.00
	Jahresbuchung pro Tag	Fr.	1'260.00
Zusatzstunde	Einzelbuchung pro Tag	Fr.	15.00
(evtl. mit Zvieri)	Jahresbuchung pro Tag	Fr.	490.00
Zusatzstunde	Einzelbuchung pro Tag	Fr.	16.00
(evtl. mit Zvieri)	Jahresbuchung pro Tag	Fr.	520.00
Lunchgruppe	Jahresbuchung pro Tag	Fr.	650.00
11.40 - 13.30 Uhr			
Bearbeitungsgebühr		Fr.	50.00
Bearbeitungsgebühr		Fr.	55.00

Begründet der Schulpflege: Auf das Schuljahr 2020/21 (Stichtag: 1. August 2020) wurden letztmals die Elternbeiträge für die Betreuung in den Tagesstrukturen erhöht. Damals wurden die Module neu definiert und eine klare Berechnungsgrundlage geschaffen (Preise für Betreuung und für Essenskomponenten). Durch die im Jahr 2025 angestrebten

Sparmassnahmen haben zu einem besseren Deckungsgrad geführt (2024: -8.18 %, 2025: -4.68 %). Damit die Kostendeckung durch 66.6 % wieder sichergestellt werden kann, müssen die Tarife in den Tagesstrukturen auf das kommende Schuljahr 2026/27 (mit Beginn ab 1. August 2026) um ca. 5 % erhöht werden.

Der Gemeinderat
- auf Antrag der Schulpflege -
beschliesst:

1. Der Gebührentarif (GebT) wird im Bereich J, Art. 76 Schulergänzende Betreuung (TaSS) und Ferienhort gemäss Beschluss des Schulpflege Nr. 150 vom 12. März 2026 im Sinne der Erwägungen angepasst.
2. Die Anpassungen treten auf den 1. August 2026 in Kraft.
3. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden. Der angepasste Gebührentarif (GebT) wird auf www.stallikon.ch (Systematische Rechtsammlung) veröffentlicht.
4. Dieser Beschluss ist öffentlich und wird gemäss § 7 Gemeindegesetz (GG, LS 131.1) im Anzeiger aus dem Bezirk Affoltern, auf www.amtliche-nachrichten.ch und auf www.stallikon.ch am 27. März 2026 veröffentlicht.
5. Gegen diesen Beschluss kann, von der Publikation an gerechnet, beim Bezirksrat Affoltern, Im Grund 15, 8910 Affoltern am Albis, wegen Rechtsverletzungen, unrichtiger oder ungenügender Feststellung des Sachverhaltes sowie Unangemessenheit der angefochtenen Anordnung innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 VRG i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c VRG sowie § 20 Abs. 1 VRG). Die Kosten des Rekursverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.
6. Mitteilung an:

Führung	0
Gemeinderecht	0.0
Übergeordnete Erlasse	0.0.0
Allgemeines	0.0.0.0

G-Nr. 2023-363
45/2026

**4 Änderung Lehrpersonalgesetz (LPG)
Anpassung neu definierter Berufsauftrag, Vorlage 5966
Beschluss des Kantonsrats vom 2. März 2026
Ergreifung des Gemeindereferendums**

Ausgangslage

An der Sitzung vom 2. März 2026 beschloss der Kantonsrat die Änderung des Lehrpersonalgesetzes (LPG, LS 412.31) "Anpassung neu definierter Berufsauftrag (Vorlage 5966)" und unterstellte die Änderung dem fakultativen Referendum. Da dieser Beschluss mit grossen finanziellen Auswirkungen für alle Gemeinden verbunden ist, wird dagegen das Gemeindereferendum ergriffen.

Falls das Gemeindereferendum zustande kommt, wird die Direktion der Justiz und des Innern eine Verfügung erlassen, gegen die rekurriert werden kann. Gegen diesen "vorgelagerten" Gemeinderatsbeschluss steht hingegen kein Rechtsmittel zur Verfügung.

Verfahren zur Einreichung des Gemeindereferendums

Gemäss Art. 33 Abs. 2 lit. b Verfassung Kanton Zürich (KV, LS 101) können 12 politische Gemeinden das Gemeindereferendum ergreifen und eine Volksabstimmung verlangen. Die Volksabstimmung muss innert 60 Tagen nach der amtlichen Veröffentlichung des Kantonsratsbeschlusses schriftlich verlangt werden (Abs. 3). Laut Abs. 4 bestimmen die Gemeinden, welches Organ das Gemeindereferendum ergreifen kann. In der Kantonsverfassung sind bezüglich des Gemeindereferendums keine weitergehenden Verfahrensvorschriften enthalten. Die Befugnis zur Unterstützung des Gemeindereferendums obliegt gemäss Art. 25 Abs. 1 Ziffer 8 Gemeindeordnung dem Gemeinderat. Der Kantonsratsbeschluss wurde am 6. März 2026 im kantonalen Amtsblatt publiziert. Die Frist zur Einreichung des Gemeindereferendums endet demzufolge am 5. Mai 2026. Der Beschluss des Gemeinderates ist innert dieser Frist der Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich einzureichen.

Erwägungen

Für ein Ergreifen des Gemeindereferendums sprechen im Wesentlichen die folgenden Gründe:

Die den Zürcher Gemeinden anfallenden Kosten für die Volksschule sind seit Jahrzehnten stark steigend. So haben sich die Kosten pro Schülerin und Schüler in den vergangenen rund 20 Jahren praktisch verdoppelt. Die Volksschule nimmt mittlerweile gegen 50 Prozent (in einzelnen Fällen sogar über 60 Prozent) der Gemeindebudgets in Anspruch und ist damit der mit Abstand grösste Ausgabenposten der Gemeinden. In der Gemeinde Stallikon beansprucht der Nettoaufwand der Schule (Bereich Bildung) rund 50 Prozent der Steuereinnahmen und des Finanzausgleiches.

Der Kantonsrat hat den Vorschlag des Regierungsrates in entscheidenden Punkten abgeändert, so dass anstelle der beantragten Mehrkosten für Kanton und Gemeinden von rund 25 Mio. Franken nun 83 Mio. Franken pro Jahr resultieren, was bei den Gemeinden aufgrund des Kostenschlüssels mit Mehrkosten von 67.3 Mio. Franken pro Jahr verbunden wäre.

Die vom Kantonsrat verabschiedete Gesetzesänderung überstrapaziert die finanzpolitischen Möglichkeiten der Gemeinde, auch wenn der Druck in der Volksschule aufgrund der zahlreichen Herausforderungen anerkannt wird. Die Mehrbelastung, welche die vorgeschlagenen Neuerungen für die Gemeinde nach sich ziehen würden, ist finanziell nicht mehr tragbar. Ausserdem droht ein weiterer Kostenanstieg im Volksschulbereich mit zusätzlichen Vorlagen in Bearbeitung.

Die vorliegende Gesetzesänderung zeigt auf, dass die Möglichkeiten der Gemeinden zur Einflussnahme auf die Kostenentwicklung in der Volksschule gering sind, da die Rechtsetzung in der Kompetenz des Kantons liegt, obwohl der Kostenschlüssel für die Besoldung der Lehrpersonen im Volksschulbereich gemäss § 61 Volksschulgesetz (VSG, LS 411.100) zu 80 Prozent bei den Gemeinden und lediglich zu 20 Prozent beim Kanton liegt. Dadurch wird das anzustrebende Äquivalenzprinzip, das gerade im Volksschulbereich mit den stark wachsenden Kosten wichtig wäre, verletzt. Auch aufgrund der enormen Diskrepanz zwischen Rechtsetzungsbefugnissen und Finanzierungspflichten in diesem Aufgabenbereich können Kostensteigerungen in diesem Bereich nicht mehr hingenommen werden.

Der Kanton und die Gemeinden sind gemäss Art. 124 Abs. 2 Kantonsverfassung bei der Aufgaben- und Finanzplanung dazu angehalten, die Steuerquote nicht ansteigen zu lassen. Mit dieser Änderung des Lehrpersonalgesetzes ist die Gefahr, den kommunalen Steuerfuss um mehrere Prozentpunkte anheben zu müssen, hoch, da Einsparungen im Gemeindebudget in dieser Grössenordnung sehr schwierig zu realisieren sind. Die Bevölkerung ist damit in die Entscheidungsfindung zur erwähnten Änderung des Lehrpersonalgesetzes einzubeziehen.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Gegen den Beschluss des Kantonsrates vom 2. März 2026 über die Änderung des Lehrpersonalgesetzes (LPG, LS 412.31), Anpassung des neu definierten Berufsauftrags (Vorlage 5966), wird im Sinne der vorstehenden Erwägungen das **Gemeindereferendum** ergriffen. Damit wird verlangt, dass der genannte Beschluss des Kantonsrates dem Volk zur Abstimmung unterbreitet wird.
2. Gegen diesen Beschluss steht kein ordentliches Rechtsmittel zur Verfügung. Kommt das Gemeindereferendum zustande, kann die Feststellungsverfügung der Direktion der Justiz und des Innern mit Rekurs in Stimmrechtssachen angefochten werden.
3. Dieser Beschluss ist öffentlich und wird am Freitag, 27. März 2026 auf www.amtliche-nachrichten.ch, im Anzeiger Bezirk Affoltern und auf www.stallikon.ch publiziert.
4. Mitteilung an:

Volkswirtschaft	8
Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei	8.1
Jagd	8.1.3
Jagdgesellschaft Uetliberg II (Revier 32)	8.1.3.2

- 5 **Jagdrevier Uetliberg Stallikon II (Nr. 32) - Austritt Kern Fabian** G-Nr. 2025-21
46/2026

*Ausstand gemäss § 5a VRG (LS 175.2) und
Art. 57 Organisationsreglement des Gemeinderates (ORGR):
Gemeindepräsident Reto Bernhard (Grund: persönliches Interesse an der Sache)*

Mit Mail vom 16. März 2026 informiert Manuel Bünzli, Obmann Jagdgesellschaft Uetliberg II (Revier 32) den Gemeinderat über personelle Mutationen in der Jagdgesellschaft Uetliberg II (Revier 32). Die Änderung ist gemäss § 18 Abs. 1 Jagdverordnung (JV, LS 922.11) durch die Gemeinde der kantonalen Fischerei- und Jagdverwaltung mitzuteilen.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Von den folgenden Pächtermutationen der Jagdgesellschaft Stallikon Uetliberg II (Revier 32) wird Kenntnis genommen:

Fabian Kern	Austritt per 31. März 2026
-------------	----------------------------
2. Dieser Beschluss ist öffentlich.
3. Mitteilung an: